



Informationsblatt für Versicherungsvermittler zur Vertriebsunterstützung

Ambulante und häusliche Pflegedienste

In Deutschland gibt es derzeit fast 3.000.000 pflegebedürftige Personen, die von über 13.500 Pflegediensten (Nach § 71 SGB XI) und Pflegeheimen betreut werden.

Mit ambulanter Pflege erhalten pflegebedürftige Menschen medizinische, pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung im häuslichen Umfeld bis zu 24 Stunden am Tag. Die ambulante Pflege und die Betreuung von Pflegebedürftigen kann sowohl durch einen ambulanten Pflegedienst als auch durch pflegende Angehörige durchgeführt werden. Ambulante Pflegedienste kommen bei Bedarf mehrmals in der Woche oder mehrmals täglich ins Haus und entlasten den Betroffenen sowie seine Angehörigen.

Das Ziel einer ambulanten häuslichen Pflege besteht darin, die pflegebedürftige Person ausreichend zu unterstützen, so dass das vertraute Wohnumfeld nicht verlassen werden muss. Dadurch können Pflegebedürftige soweit es ihnen möglich ist selbständig bleiben.

Zu den Aufgaben der Pflegekräfte gehören u.a.

- Beratungen bei der Anpassung der Wohnung
- Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen
- Unterstützung und Beratung bei der Arzneimittelvergabe
- Klärung der Leistungen der Pflege- und Krankenkassen (Anträge, Akteneinsicht und Widersprüche)
- Anwesenheit bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung
- Wechseln von Verbänden
- Anlegen von Infusionen

Eckpunkte Ihres Versicherungsschutzes:

- Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzlich zulässige Tätigkeit als dienstleistender, ambulanter und häuslicher Pflegedienst insbesondere
- die Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Mitteln bei der Pflege- oder Krankenkasse, beim Medikamentenmanagement sowie bei der Verordnung für häusliche Krankenpflege
- Außerdem umfasst er die Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Hilfsmitteln (fahrbarer Mittagstisch, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie), bei behördlichen Angelegenheiten und Wohnraum-anpassung

Welche Bausteine sind u.a. versichert?

- ✓ Gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verarbeitung personenbezogener Daten inklusive Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts und den anhängenden Gerichts- und Anwaltskosten
- ✓ Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung bei gesetzlichen Vorschriften
- ✓ Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung (AGG) inklusive Widerrufsvorgängen oder Ansprüche auf Unterlassung gegen den Versicherungsnehmer sowie Verletzung eines Persönlichkeitsrechts und die Kosten des Verfahrens vor der Antidiskriminierungsstelle
- ✓ Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt und mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird

Zusätzliche Deckungserweiterungen:

- ✓ Rechtsdienstleistungen nach § 5 RDG

Was ist die richtige Versicherungssumme?

Letztlich kann nur der Versicherungsnehmer subjektiv für sich entscheiden, worin er sein wirtschaftliches Risiko sieht. Die Absicherung der eigenen Vermögenswerte sollte bei der Beantwortung im Vordergrund stehen. Welche Schadenforderung würde die Existenz des Privatvermögens bedrohen?

Rückwärtsversicherung?

Die Rückwärtsversicherung deckt alle Verstöße, die der Antragsteller vor Abschluss der Versicherung möglicherweise begangen hat. Dies gilt aber nur für solche Verstöße, welche dem Antragsteller nicht bekannt sind (§ 2 Abs. 2 der AVB).

Für Schäden vor Vertragsbeginn besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Rückwärtsversicherung.

Bei weiteren Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Tel. (040) 226 337 - 80

Fax (040) 226 337 - 888

kontakt@allcura-versicherung.de